

Sicherer Datenverkehr zwischen der EU und Japan

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schlägt selbst bis nach Fernost hohe Wellen. Grund hierfür ist ihre weitreichende extraterritoriale Anwendbarkeit sowie die Bestimmungen zur Datenübermittlung in Drittstaaten, wodurch sich auch viele außereuropäische Unternehmen plötzlich mit dem europäischen Datenschutzstandard konfrontiert sehen. Im Folgenden soll ein Überblick über zentrale Aspekte der DSGVO gegeben und so manch weitverbreitetes Missverständnis ausgeräumt werden.

Japan als adäquater Drittstaat

Grundsätzlich verbietet die DSGVO Datenübermittlungen in Drittstaaten, die kein gleichwertiges Datenschutzniveau bieten. Stellt die europäische Kommission jedoch die Adäquanz des datenschutzrechtlichen Standards eines anderen Staates fest, so können Daten mit geringeren Auflagen aus der Union fließen. Japan und die EU sind derzeit dabei, das Datenschutzsystem der jeweils anderen Seite als gleichwertig anzuerkennen, um einen freien und sicheren Datentransfer zwischen ihren Wirtschaftsräumen zu ermöglichen. Auf Seiten der europäischen Kommission wird noch dieses Jahr mit dem Abschluss des Adäquanzverfahrens gerechnet.

Ein weit verbreitetes Missverständnis betrifft nun die konkreten Auswirkungen eines solchen Angemessenheitsbeschlusses: Nichtsdestotrotz sind weiterhin bestimmte Voraussetzungen für einen legitimen Datentransfer einzuhalten! Denn ein solcher wird anhand zweier Schritte geprüft: erstens bedarf es einer Grundlage für die Übermittlung von Daten an einen Dritten (und zwar unabhängig davon, wo sich dieser befindet) und zweitens muss im Fall der Übermittlung in ein unsicheres Drittland durch geeignete Garantien (wie Standardvertragsklauseln oder ähnlichen Rahmenverträgen) ein angemessener Datenschutz sichergestellt werden. Sobald Japans Datenschutzstandard als gleichwertig anerkannt wird, entfällt demnach nur der zweite Schritt, die allgemeinen Voraussetzungen bleiben jedoch weiter bestehen.

Mögliche Grundlagen für einen solchen Datentransfer nach Japan finden sich in Artikel 6 der DSGVO. Für die Unternehmenspraxis von besonderer Bedeutung sind hierbei (1)(b) und (f), die einen Datenaustausch einerseits zur „Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“ und andererseits zur „Wahrung der

berechtigten Interessen des Datenübersmittlers“ erlauben. Zwar besteht auch die Möglichkeit, sich auf die Zustimmung der betroffenen Person zu stützen, jedoch ist dies praktisch nicht empfehlenswert, da eine solche Zustimmung jederzeit frei widerrufbar ist und somit dem Datentransfer plötzlich die Rechtsgrundlage entzogen werden könnte. Da das europäische Datenschutzrecht „konzernblind“ ist und demnach verbundene Unternehmen grundsätzlich wie sonstige Dritte behandelt werden, bedarf es auch bei der Übermittlung von Daten z.B. der europäischen Tochter an die japanische Mutter ebenfalls einer solchen Grundlage. Im Konzernverhältnis wird jedoch das „berechtigte Interesse“ oftmals Datenübermittlungen für interne Verwaltungszwecke, wie z.B. den Austausch von Kontaktdaten der Mitarbeiter oder Kunden, rechtfertigen können. Jede Weitergabe von Daten an einen anderen – ganz gleich ob es sich um ein verbundenes Unternehmen, einen Lieferanten, Kunden, sonstigen Geschäftspartner oder eine Behörde handelt – muss sich daher auf einen der Rechtfertigungsgründe des Art. 6 stützen können, um DSGVO-konform zu sein.

Was es noch zu bedenken gilt

In der Praxis wird oftmals übersehen, dass die Einbeziehung eines Dritten in die Datenverarbeitung den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen erforderlich macht, deren Inhalt die DSGVO weitgehend vorgibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Daten im Auftrag eines anderen verarbeitet werden, was regelmäßig bei diversen Outsourcing-Konstellationen der Fall ist. Werden Bereiche wie Personalwesen, Buchführung oder Kundendienst ausgelagert, muss ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden, der den Rahmen für die Datenverarbeitung durch den externen Dienstleister genau absteckt, wobei es wiederum irrelevant ist, ob ein Konzernverhältnis vorliegt oder nicht.

Darüber hinaus muss der sehr weitreichende territoriale Anwendungsbereich der DSGVO beachtet werden. Selbst ein in Japan ansässiges Unternehmen kann dem europäischen Datenschutzrecht direkt unterfallen: nämlich einerseits dann, wenn es seine Geschäftstätigkeit auf den Unionsmarkt ausrichtet, z.B. indem es eine eigene Website für europäische Kunden betreibt oder seine Waren auch in Euro anbietet, und andererseits wenn es das Verhalten von Internetnutzern innerhalb der Union mithilfe von Cookies o.ä. beobachtet. Auch Konzernverhältnisse können mitunter zur unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO auf verbundene Unternehmen in Japan führen, soweit ein gemeinsames Geschäftsmodell verfolgt wird. Betreibt die europäische Mutter z.B. einen Online-Shop und die Auslieferung erfolgt durch die

japanische Tochter, die sich hierbei der Kundendaten bedient, ist die DSGVO aller Wahrscheinlichkeit nach direkt auf die ausländische Tochter anwendbar.

Grundsätzlich ist es bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung stets notwendig, jeden einzelnen Verarbeitungsprozess und jede einzelne Datenübermittlung separat zu betrachten, pauschale Lösungen für alle Datenflüsse eines Unternehmens gibt es nicht.

Wien / Tokio, 13. November 2018

Daniela Birnbauer, LL.M. (WU), BA

Dieser Artikel stellt eine unverbindliche Rechtsauskunft dar, die für das österreichische AußenwirtschaftsCenter Tokio verfasst wurde. Bei weiteren Fragen stehe ich interessierten Unternehmen gerne zur Verfügung: daniela.birnbauer@chello.at